

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 15. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2023)

zum Thema:

Ertragsteuerinformationen multinationaler Unternehmen transparent machen

und **Antwort** vom 29. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15078

vom 15. März 2023

über Ertragsteuerinformationen multinationaler Unternehmen transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (BT-Drs.: 20/5653)?

Zu 1.: Mit dem Gesetzesvorhaben soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, deren Ziel die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen multinationaler Unternehmen ist. Die Richtlinie erfasst dabei sowohl Konzerne, bei denen das oberste Mutterunternehmen als auch solche, wo (lediglich) ein konzernverbundenes Unternehmen oder auch nur eine Zweigniederlassung in der EU bzw. im EWR ansässig ist. Der Senat unterstützt diese Implementierung in nationales Recht. Im Rahmen der ersten Befassung im Bundesrat am 10. Februar 2023 hat Berlin keine Einwendungen erhoben.

2. Was hat der Senat seit 2016 konkret durch welche Senatsverwaltungen oder welche nachgeordneten Stellen unternommen, um die Steuerdurchsetzung ausländischer Kapitalgesellschaften, die in Berlin über Zweigniederlassungen oder Plattformen tätig sind, zu gewährleisten?

Zu 2.: Ausländische Kapitalgesellschaften sind in Deutschland in der Regel nur steuerpflichtig, soweit sie im Inland über eine Betriebsstätte verfügen. Diese Kriterien gelten auch für Plattformen, wobei insoweit zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Plattform einerseits und der gegebenenfalls dabei vermittelten Leistung andererseits zu unterscheiden ist.

Die zuständigen Berliner Finanzämter würdigen derartige Steuerfälle sowohl hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen einer Betriebsstätte als auch hinsichtlich der Höhe des auf das Inland entfallenden Gewinnanteils nach den steuergesetzlichen Regelungen. Daneben bringt sich die Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit ein, bei der die internationalen Bemühungen auf OECD- und EU-Ebene gegen aggressive Steuervermeidung und zur Verhinderung von steuerschädlichem Wettbewerb zwischen den Staaten begleitet werden. Die Veränderung von bestehenden grenzüberschreitenden Besteuerungsprinzipien kann allerdings nur international abgestimmt erfolgen. Über die vergangenen Jahre wurden dazu in verschiedenen Bereichen Maßnahmen umgesetzt, u.a. Betriebsausgabenbeschränkungen für Zinsen und Lizenzen, Überarbeitung von Verrechnungspreisleitlinien, Dokumentations- und Offenlegungspflichten sowie Ausweitung des Informationsaustauschs. In den letztgenannten Bereich fällt zum Beispiel das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Plattformen-Steuertransparenzgesetz). Darin werden Melderegeln für Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie sowie eine Verpflichtung für Betreiber digitaler Plattformen geschaffen, in systematischer Weise jährlich Informationen zu melden, die eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Zudem wird gegenwärtig im Rahmen des sog. Zwei-Säulen-Modells an einer teilweisen Neuverteilung von Besteuerungsrechten hin zu den Marktstaaten sowie an einer globalen effektiven Mindestbesteuerung gearbeitet. Der Senat von Berlin unterstützt grundsätzlich all diese Maßnahmen.

3. Falls möglich bitte um Darstellung der durch die unter 2. erfolgten Maßnahmen kassenwirksamen gewordenen Steuermehreinnahmen aufgeschlüsselt nach Jahren und Steuerarten?

Zu 3.: Ein aufgrund etwaiger veränderter gesetzgeberischer Rahmenbedingungen abweichendes Steueraufkommen wird nicht aufgezeichnet.

4. Wie schätzt der Senat die Folgen für das Land Berlin hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes sowie für ggf. welche betroffenen Berliner Unternehmen ein?

Zu 4.: Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen soll ausweislich der Gesetzesbegründung „... eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl leisten, wo sie tätig sind“. Diese neue handelsrechtliche Pflicht für besonders große Unternehmen (Umsatz 750 Mio. Euro) dient demnach vornehmlich der Zivilgesellschaft.

Inwieweit dabei für die Finanzverwaltung neue Erkenntnisse gewonnen werden können, ist fraglich. Schließlich existiert für steuerliche Zwecke bereits seit 2016 eine länderbezogene Berichterstattung. Mit dem sogenannten Country-by-Country Report (CbCR) sollen alle betroffenen Steuerverwaltungen einen Überblick über die globale Aufteilung der Erträge und

Steuern sowie über bestimmte Indikatoren für die geografische Verteilung der Wirtschaftstätigkeit auf die verschiedenen Staaten erhalten. Die CbCR werden durch einen automatischen Informationsaustausch mit den Steuerverwaltungen anderer Staaten geteilt, soweit diese Staaten eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Berlin, den 29. März 2023

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen